

haben die Verknüpfung von H.n mit rechtl. Ahndung zunächst gelockert und dann aufgelöst. H.n werden (nach dem vergeblich. Kampf gegen den Modernismus: Enzyklika »Pascendi dominici gregis« von 1907) auch auf seiten kath. Theologie als Momente im geschichtl. Prozeß der Ausmittlung des eigentüml. Christlichen erkannt (K. → Rahner; → Ökumenismus).

B. Einen Einblick in das *systemat. Problem* gibt → Schleiermacher (Glaubenslehre, § 21f.): Aus der Bestimmung des Wesens des Christentums – Beziehung der gesamten Frömmigkeit auf die durch → Jesus von Nazaret vollbrachte → Erlösung – ergeben sich vier Typen von H.: auf der Seite des erlösungsbedürftigen Menschen die Extreme des → Manichäismus (er kann nicht erlöst werden, weil das → Böse zum eigenständigen Prinzip wird) und Pelagianismus (er braucht nicht erlöst zu werden, weil das Böse human beherrschbar ist); auf der Seite des Erlösers dessen Trennung vom erlösungsbedürftigen Menschen (er ist nur scheinbar Mensch geworden: Doketismus) oder seine Vereinerleung mit ihm (er ist nicht mehr als Mensch: Ebionitismus). Nach klassisch kath. Verständnis ist die → Kirche in die Wesensbestimmung des Christlichen mit einzubeziehen, so daß etwa die Ablehnung oder Verzeichnung der Kirche und ihrer elementaren Institutionen (→ Bischof, → Lehramt, → Verkündigung, → Sakramente, evtl. → Papst) selbst schon zur H. führt. Das röm.-kath. Kirchenrecht (Codex Iuris Canonici 1983) kennt H. immer noch als einen Straftatbestand, der die → Ordination (§ 1041) sowie ein kirchl. Begräbnis (§ 1184) verbietet. Das ändert allerdings nichts an der Logik des Verfahrens: Bei der Frage nach der Wahrheit des Christentums werden die Grenzen der H. unvermeidl. mit thematisiert.

**Häresie** bezeichnet aus der Sicht der Kirche die willkürl. und fortgesetzte Abweichung von der → Wahrheit der christl. → Lehre auf dem Boden des Christentums selbst. H. unterscheidet sich sowohl vom *Schisma*, der auf Organisationsdifferenzen zurückgehenden Kirchenspaltung, als auch von der *Apostasie*, dem *Abfall vom christl. Glauben überhaupt*. Da die *Annahme eines* → Kanons wahrer Lehre die institutionellen Formen seiner Bestimmung einschließt, hat die lehrmäßige Nichtübereinstimmung soziale und kirchl. Konsequenzen.

A. In der *Geschichte* des Christentums hat dieser Zusammenhang von der Antike (→ Alte Kirche) bis ins MA. dazu geführt, rel. mit moral.-rechtl. Abweichung gleichzusetzen und dem Vorgehen der Kirche gegen H.n staatl. Maßnahmen gegen Häretiker folgen zu lassen. Sie reichten von der Aberkennung bürgerl. Rechte bis zur Todesstrafe (→ Inquisition). Dagegen behaupten die Häretiker in der Regel, selbst die wahren Christen zu sein (vgl. → Katharer, d.h. die Reinen; davon dt. Ketzler). Die in der → Neuzeit konsolidierte Aufrichtung verschiedener christl. → Konfessionen sowie die Ausdifferenzierung kirchl. und staatl. Funktionen

C. Eine geschichtl. und → *hermeneut.* reflektierte Interpretation christl. Lehrentwicklung führt zu nuancierteren Urteilen über früher als H.n verurteilte und heute umstrittene Lehren. Zu fragen ist, ob frühere »H.n« (etwa die Lehre des Pelagius im 5. Jh. oder des Arius im 3. Jh.) ausschließl. häret. gewesen sind oder selbst eine Spur der Wahrheit verfolgen. Zu fragen ist weiter, ob H.n, statt aus falschen theol. Urteilen hervorzugehen, nicht vielmehr aus einer ungenügenden Vermittlung von → Theorie und Praxis entstehen. Die Pluralisierung des Wahrheitsverständnisses hat den H.-Begriff derart unterlaufen, daß in den vergangenen Jahrzehnten keine H.n mehr als solche identifiziert werden konnten; statt dessen wanderte der Begriff aufs Feld der Ethik, so daß in ökumen. Gesprächen geradezu von einer prakt. H. geredet wurde.

Lit.: P. L. Berger: Der Zwang zur H., Frankfurt/M. 1981 – H. D. Betz/A. Schindler/W. Huber: H., in: Theol. Realenzyklopädie 14, 313-348 (Lit.). – Y. Congar: Die Abspaltungen von der Einheit, in: *Mysterium Salutis* 4/1, Einsiedeln/Zürich/Köln 1972, 411-457. – K. Rahner:

Was ist H.?, in: *ders.: Schriften V*, Einsiedeln 1962, 527-576.

*Dietrich Korsch*